

## GLOBALBERECHNUNG FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG UND WASSERVERSORGUNG

### Sachverhalt

#### I. Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung

##### A. Allgemeines

Durch die Globalberechnung, Stand Dezember 2024, wird die Ermittlung der Beitragssätze für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung der weiterentwickelten Rechtslage auf diesem Gebiet und gemeindlichen Veränderungen im Kosten- und Flächenbereich angepasst. Die Globalberechnung ist auf das Jahr 2034 hin ausgerichtet.

Nach ständiger Rechtsprechung muss die Globalberechnung dem Gemeinderat als satzungsgebendem Organ komplett vorliegen, und auf dieser Grundlage muss nachvollziehbar sein, dass und wie der Satzungsgeber die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen hat.

Grundgedanke der Globalberechnung ist, dass alle gegenwärtigen und künftigen Benutzer der öffentlichen Einrichtung gleichermaßen zu den Kosten der Einrichtung beizutragen haben. Deshalb sind Berechnungsfaktoren die gesamten gegenwärtigen und künftigen Herstellungskosten einerseits und die Summe der sich nach dem gewählten Maßstab ergebenden Bemessungseinheiten aller von dieser Einrichtung erschlossenen und künftig noch zu erschließenden Grundstücke andererseits. Der höchstzulässige Beitragssatz ergibt sich somit aus der Umlegung der beitragsfähigen Gesamtkosten auf die Gesamtheit der Bemessungseinheiten.

Entsprechend diesem Grundgedanken besteht die Globalberechnung aus zwei Teilen: der Flächenseite und der Kostenseite.

##### B. Flächenseite

Auch die Flächenberechnung muss dem Gemeinderat komplett vorliegen, damit er die ihm auf der Flächenseite möglichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen rechtmäßig ausüben kann.

Die Flächenberechnung besteht zum einen aus der Planunterlage, aus der ersichtlich ist, welche Flächen in die Globalberechnung eingestellt wurden. Zum anderen enthält die Globalberechnung die tabellarische Flächenaufstellung entsprechend der Dokumentation nach den Verteilungsmaßstäben m<sup>2</sup>-Grundstücksfläche, zulässige Geschossfläche (GF) und Nutzungsfläche (NF). Aus der Flächenaufstellung sind auch die Schätzungen der Geschossflächenzahlen (GFZ) und der Vollgeschosse im unbeplanten Innenbereich und in den Neubaugebieten ersichtlich.

Bei den Flächen wurde entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung differenziert zwischen:

- unbeplantem Innenbereich (BoBPI)
- Bereich mit qualifizierten und übergeleiteten Bebauungsplänen (BmBPI)
- künftigen Flächen (Flächen nach Bebauungsplan: KmBPI, Flächennutzungsplan: KFNPI)

##### C. Kostenseite

Wie bereits dargelegt, hat dem Gemeinderat bei seiner Beschlussfassung die Globalberechnung komplett vorzuliegen. Dieser ist ein Erläuterungsbericht (Textteil der Globalberechnung) beigelegt, in dem die vom Gemeinderat zu treffenden Ermessens- und Prognoseentscheidungen dargestellt werden. Dem Gemeinderat sind insbesondere die Punkte zu erläutern, in denen solche Prognose- und Ermessensentscheidungen zu treffen sind. Der Gemeinderat sollte diesbezüglich den Inhalt der Globalberechnung billigen und sich zu eigen machen.

Insbesondere müssen nachfolgende Punkte beachtet und ausdrücklich beschlossen werden:

## 1. Einrichtung

Die vorliegende Globalberechnung umfasst die Gesamteinrichtung der zentralen Abwasserbeseitigung und die Gesamteinrichtung Wasserversorgung. Technisch getrennte Einrichtungen gibt es nicht.

## 2. Einheitsbeitrag / Teilbeiträge

Nach § 10 Abs. 1 KAG BW sind die Gemeinden ermächtigt, in ihrer Beitragssatzung Teilbeitragsätze für Teileinrichtungen vorzusehen. Diese Ermächtigung hat vor allem im Entwässerungsbeitragsrecht praktische Bedeutung erlangt. Als zulässig anerkannt sind die Teilbeitragsätze für die Teileinrichtungen Kanal und Kläranlage, diese gegebenenfalls unterteilt in mechanischen, biologischen und chemischen Teil. Für die Schlammbehandlung kann ein gesonderter Teilbeitrag ausgewiesen werden (VGH Mannheim, B. v. 15.1.1990 - 2 S 2767/89 und U. v. 15.11.1990 - 2 S 3022/90). Sind in der Satzung Teilbeiträge ausgewiesen, ist es der Gemeinde verwehrt, Kosten eines Teilbeitrags in einen anderen Teilbeitrag einzustellen (VGH Mannheim, B. v. 12.12.1990 - 2 S 1975/90 -), soweit nicht ein spezielles Zuordnungsermessen besteht.

Nach der ständigen Rechtsprechung des VGH Mannheim entscheidet der Gemeinderat bei der Bildung von Teilbeitragsätzen grundsätzlich nach Ermessen darüber, welche Teilanlagen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung über den Kanalbeitrag und welche über den Klärbeitrag finanziert werden sollen. Dieses Zuordnungsermessen ist bei denjenigen Teilanlagen gegeben, die sowohl mit dem Kanal als auch mit dem Klärwerk in einem engen Funktionszusammenhang stehen, wie dies bei Zuleitungssammellern und Regenbehandlungsanlagen in aller Regel anzunehmen ist. Für die Zuordnung solcher Teilanlagen zum Kanal oder zum Klärwerk bedarf es zwar nicht einer ausdrücklichen satzungsrechtlichen Regelung, erforderlich ist aber, dass diese Zuordnung aus der vom Gemeinderat gebilligten Globalberechnung hervorgeht (VGH Mannheim, U. v. 27.10.1983 - 2 S 2178/82 -, v. 2.10.1986 - 2 S 2272/85 - ESVGH 37, 29, und v. 2.4.1987 - 2 S 885/84 -).

Das Zuordnungsermessen des Gemeinderats kann durch den Grundsatz der Einmaligkeit der Beitrags-erhebung und das Verbot der Doppelfinanzierung eingeschränkt sein. War beispielsweise ein Sammler bisher dem Kanalbeitragsatz zugeordnet und sind Grundstücke bereits kanalbeitragspflichtig geworden, kann dieser Sammler nicht später dem Klärbeitragsatz zugeordnet werden mit der Folge, dass die bisher lediglich für das Kanalnetz beitragspflichtig gewordenen Grundstücke nunmehr aufgrund des neu beschlossenen Klärbeitragsatzes erneut zu den Kosten dieses Sammlers herangezogen werden.

Hier hat der Gemeinderat in der Vergangenheit dem sog. „Entwässerungsbereich“ den **Kanal** zugeordnet. Dem „Klärbereich“ wurde die **Kläranlage, Regenüberlaufbecken und der Sammler** zugeordnet. An diesen Zuordnungen wird festgehalten.

## 3. Künftige Kosten / Künftige Flächen

Dieser Teil der Globalberechnung sollte bei der Gemeinderatsitzung ausdrücklich durchgesprochen werden und Eingang ins Gemeinderatsprotokoll finden.

## 4. Preissteigerungsrate

Die Kosten der künftigen Maßnahmen werden im Abwasserbereich mit einer Preissteigerungsrate von 3,3 % eingestellt. Im Wasserversorgungsbereich wird angesichts der geringen Preissteigerungsrate und aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität auf eine gesonderte Ermittlung der Preissteigerung verzichtet. Es wird die Preissteigerungsrate der Abwasserbeseitigung angenommen.

## 5. Straßenentwässerungsanteil

Aufgrund des Vorteilsprinzips hat bei den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Teilaufwand außer Betracht zu bleiben, der auf den Anschluss von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt (§ 30 Abs. 2 Satz 1 KAG 2005). Bei vorhandenem Mischsystem kommt der Gemeinde nach der Rechtsprechung ein Auswahlermessen dergestalt zu, dass sie frei darüber befinden kann, ob sie diesen Straßenentwässerungsanteil nach dem sog. Zwei- oder Dreikanalmodell ermittelt.

Weiter hat der Gemeinderat ein Auswahlermessen, ob er bei den Sammlern und Regenbehandlungsanlagen nach der abflussmengenbezogenen oder nach der kostenbezogenen Methode kalkuliert. Wird nach der kostenbezogenen Methode kalkuliert, ist wieder zwischen dem Zwei- und Dreikanalmodell zu wählen.

Für die Gemeinde **Obernheim** wurde nach dem Zweikanalmodell ein Straßenentwässerungsanteil von 25 % eingestellt. Dieser Prozentsatz richtet sich nach der Vedewa-Modellberechnung (Anlage 6). Entsprechend wurden diese 25 % bei den Regenüberlaufbecken und den Mischwassersammlern abgesetzt, da nach Auffassung der Rechtsprechung der Straßenentwässerungsanteil der Haupt- und Zuleitungssammler sowie der Regenbehandlungsanlagen dem der Kanäle entspricht.

Für die Kläranlage wurden 5 % Straßenentwässerungsanteil abgezogen. Nach der Rechtsprechung des VGH dürfen hierfür ca. 5 % als gesicherter Erfahrungswert gelten, der ohne Ermittlung im Einzelnen in die Globalberechnung eingestellt werden darf.

#### **6. Kommunalen Eigenanteil (Feststellung des öffentlichen Interesses)**

Der Gesetzgeber fordert, dass neben dem Straßenentwässerungsanteil ein weiterer kommunaler Eigenanteil i.H. von mind. 5 % abzusetzen ist (§ 23 Abs. 1 KAG). In der Globalberechnung wurden beim Abwasser (Entwässerungs- und Klärbereich) und beim Wasser pauschal 5 % abgesetzt. Dieser Anteil sollte vom Gemeinderat ausdrücklich beschlossen werden.

#### **7. Gebührenfinanzierungsanteil**

Bei der Globalberechnung muss zwingend ein Gebührenfinanzierungsanteil abgesetzt werden. Dies ergibt sich letztlich aus § 20 Abs. 1 Satz 1 KAG. Nach dieser Vorschrift dürfen Beiträge nur noch „zur teilweisen Deckung“ der Herstellungskosten erhoben werden. Im Anschluss an frühere Empfehlungen des Gemeindetag Baden-Württemberg - abgedruckt in der Gt-info Nr. 128 vom 10.02.96 und der Nr. 246 vom 30.03.96 – wird hier ein Anteil von 5 % abgesetzt.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, sein Ermessen dahingehend auszuüben, einen Gebührenfinanzierungsanteil in Höhe von 5 % festzusetzen.

#### **8. Höhe des Beitragssatzes**

Die Beitragsobergrenze beträgt laut Globalberechnung unter Zugrundelegung des Maßstabs der zulässigen **Nutzfläche (NF)**:

<b>für die Abwasserbeseitigung:</b>	
<b>Entwässerungsbereich</b>	<b>4,42 €/m<sup>2</sup> NF</b>
<b>Klärbereich</b>	<b>1,29 € /m<sup>2</sup> NF</b>
<b>für die Wasserversorgung:</b>	<b>5,45 €/m<sup>2</sup> NF</b>
<b>(netto)</b>	

Der Gemeinderat muss ausdrücklich beschließen, in welcher Höhe und mit welchem Maßstab er den Beitragssatz festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die Beitragsobergrenze wählt oder ob er unterhalb dieser einen Beitrag festsetzt und gegebenenfalls den Differenzbetrag über Gebühren finanziert.

#### **D. Beschlussvorschlag**

Dem Gemeinderat liegen die Globalberechnungen für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung, Stand Dezember 2024, komplett vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Globalberechnungen einschließlich des Erläuterungstextes zu eigen und beschließt sie in allen Teilen. Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessensentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich, wobei insbesondere die Punkte a) – h) der Gemeinderatsvorlage erörtert und beschlossen wurden.

#### **Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:**

- Abwasserbeseitigung wird auch künftig als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen geführt. Die Wasserversorgung wird ebenfalls als eine rechtlich selbständige Einrichtung geführt.
- Der Rat ordnet - im Anschluss an die frühere Praxis - die Kanäle dem Entwässerungsbereich zu. Die Kläranlage, Regenüberlaufbecken und Sammler werden dem Klärbereich zugeordnet.
- Der Gemeinderat hat die künftigen Flächen und die diesen entsprechenden künftigen Kosten durchgesprochen und diese sowohl beim Abwasser als auch beim Wasser gebilligt.
- Die Preissteigerungsrate wird beim Abwasser mit 3,3 % angenommen und beim Wasser ebenfalls mit 3,3 %.

- e) Bei vorliegendem *Mischsystem* entscheidet sich der Gemeinderat für das sog. Zweikanalmodell. Auf eine gesonderte kostenorientierte Berechnung wird zugunsten des Vedewa-Modells verzichtet. Der Straßenentwässerungsanteil wird entsprechend dem Vedewa-Modell für die Mischwasserkanäle auf 25 % festgesetzt.

Bei den *Sammlern* entscheidet sich der Gemeinderat gegen eine abflussmengenbezogene Berechnung und wählt von den kostenbezogenen Methoden das Zweikanalmodell. Beim Zweikanalmodell schließt sich der Gemeinderat wieder an das Vedewa-Modell und die Erläuterungen der Rechtsprechung an und setzt den Straßenentwässerungsanteil bei den Sammlern auf 25 % fest. Bei den *Regenüberlaufbecken* entscheidet sich der Gemeinderat ebenfalls gegen eine abflussmengenbezogene Berechnung und schließt sich der Rechtsprechung an. Der Gemeinderat setzt den Straßenentwässerungsanteil bei den Regenüberlaufbecken demnach auf 25 % fest.

Bei der *Kläranlage* verzichtet der Gemeinderat auf gesonderte Berechnungen und schließt sich der Rechtsprechung an. Für die Kläranlage werden demnach pauschal 5 % abgesetzt.

- f) Die öffentliche Interessensquote wird auf 5 % festgesetzt.
- g) Ein prozentualer Gebührenfinanzierungsanteil wird in Höhe von 5 % festgesetzt. Die sog. "Gebührenfinanzierungsquote" erhöht sich durch den nicht durch Beiträge (vgl. nachfolgende Festsetzungen) und Zuweisungen und Zuschüsse gedeckten Aufwand.
- h) Der Gemeinderat entscheidet sich, wie in der Vergangenheit, für den Maßstab der **zulässigen Nutzungsfläche (NF)** und legt unter Zugrundelegung dieses Maßstabes folgende Beiträge fest:

<b>für die Abwasserbeseitigung:</b>	
<b>Entwässerungsbereich</b>	<b>4,42 € / m<sup>2</sup> NF</b>
<b>Klärbereich</b>	<b>1,29 € / m<sup>2</sup> NF</b>
<b>für die Wasserversorgung:</b>	
<b>(netto)</b>	<b>5,45 € / m<sup>2</sup> NF</b>

## II. Abwasserbeseitigungssatzung

### **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde **Obernheim** beschließt die der Beschlussvorlage beigefügte Abwasserbeseitigungssatzung (Änderungssatzung).

## III. Wasserversorgungssatzung

### **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde **Obernheim** beschließt die der Beschlussvorlage beigefügte Wasserversorgungssatzung (Änderungssatzung).

10.01.2025

Hofer

## Satzung

### zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 13.01.2015, zuletzt geändert am 13.12.2023

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2 und 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obernheim am 21. Januar 2025 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

**§ 33 wird wie folgt geändert:**

#### **§ 33 Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge	je m <sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 25)
1. Für den öffentlichen Abwasserkanal	4,42 €
2. Für das Klärwerk	1,29 €

#### Artikel 2

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obernheim, den 22.01.2025

gez. Hofer  
Bürgermeister

#### Hinweis:

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

## Satzung

### **zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 07.03.2011, zuletzt geändert am 13.12.2023**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2 und 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obernheim am 21. Januar 2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

**§ 36 wird wie folgt geändert:**

#### **§ 36 Beitragssatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Nutzungsfläche (§ 28) 5,45 Euro

#### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obernheim, den 22.01.2025

gez. Hofer  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*